

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.2008

Geschäftszahl

2005/03/0138

Rechtssatz

Die Durchführung der Wildstandsverminderung ist keineswegs dem Belieben des Jagdberechtigten überlassen. In diesem Sinne hat es der Gerichtshof für unerlässlich erachtet, die Anordnung der Verminderung an eine Erfüllungsfrist zu binden, um Sanktionen (§ 61 Abs 3 Stmk JagdG 1986) für den Fall ergreifen zu können, dass der Jagdberechtigte der behördlichen Anordnung nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt (vgl das hg Erkenntnis vom 16. September 1987, Zl 87/03/0062).

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2005/03/0182 E 23. Oktober 2008

2005/03/0146 E 23. Oktober 2008